

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 50 (1943)

Heft: 5

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Zahlen der jeweils aus 20 bis 30 europäischen und uebersee-Staaten zur Schweizer-Mustermesse erscheinenden 1000 bis 1600 ausländischen Interessenten. Wäre der Krieg nicht dazwischen gekommen, der mit seinen gewaltigen Reiseerschwerungen den Auslandbesuch stark zu drosseln vermochte, so würde sich auch hier bis heute eine ununterbrochen aufsteigende Linie erkennen lassen. Die Schweizer Mustermesse ist eben — daran ändert die ihrer Beschriftung nach rein nationale Messe nichts — das Fenster der schweizerischen Wirtschaft nach dem Auslande.

Mit der innern Entwicklung hält auch ihre äußere bauliche Entwicklung vollauf Schritt. Aus den über die ganze Stadt verstreuteten ersten Messehallen erstanden bald zunächst provisorische Bauten, die dann dem großen Brande vom Betttag 1923 zum Opfer fielen. Es ist noch in aller Erinnerung, wie rasch damals mit der Erstellung der endgültigen Messebauten begonnen wurde. Schon für die Messe des Jahres 1924 standen zwei schöne neue Hallen zur Verfügung. Ihnen schlossen sich Jahr um Jahr weitere Großräume an. Zehn Jahre nach dem Brande wurde die gewaltige Maschinenhalle mit allein rund 6000 m² Fläche errichtet. 1939 folgte

der Uhrenpavillon mit über 900 m² Fläche, 1942 die Baumessehalle mit 4000 m². Die Aufwendungen der Stadt Basel für diese Messebauten belaufen sich bis heute auf nahezu 13 Millionen Fr. Immer noch ist des Bauens kein Ende, denn gebieterisch drängen sich stets neue Raumforderungen heran, will die Messe ihren großen Aufgaben auf Jahre hinaus gerecht werden.

Im Geleitworte zur werdenden Messe wies der damalige Bundespräsident Decoppet bereits den Weg in die Zukunft: „Die Mustermesse wird unsere nationale Produktion befähigen, für alle Möglichkeiten gewappnet zu sein, auf welche wir uns beim Ende des europäischen Krieges gefaßt machen müssen“. Noch mehr als 1916/17 gelten diese Worte heute. Noch härter als damals lasten die ungeheuren Geschehnisse des zweiten Weltkrieges auf uns. Die Schweizer Mustermesse muß daher mehr als je Werbung sein für die Dauer der hochwertigen schweizerischen Arbeit. Wir müssen nicht nur durchhalten, sondern mit unerschütterlicher Entschlossenheit unsere ganze Kraft einsetzen im gewaltigen wirtschaftlichen Umbruch unserer im höchsten Sinne geschichtlichen Tage von heute.

HANDELSNACHRICHTEN

Verrechnungsabkommen mit Deutschland. — Da die Unterhandlungen für das am 31. Dezember 1942 abgelaufene Wirtschafts- und Verrechnungsabkommen mit Deutschland nicht zum Ziel geführt hatten, so ist am 15. Januar 1943 ein vertragsloser Zustand eingetreten, bei welchem lediglich die technische Organisation des Verrechnungsverkehrs aufrecht erhalten wurde. Angesichts der umfangreichen und für beide Länder wichtigen gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen, sind, wie einer amtlichen Pressemeldung zu entnehmen ist, vor kurzem die Verhandlungen wieder in Berlin aufgenommen worden und es ist beabsichtigt, die über die Ostertage unterbrochenen Besprechungen in nächster Zeit von neuem aufzunehmen. Im Interesse auch der schweizerischen Textilindustrie ist zu wünschen, daß die Unterhandlungen bald zu einem günstigen Ergebnis führen werden.

Schweizerisch-bulgarisches Wirtschaftsabkommen. — Am 8. April 1943 ist in Bern zwischen einer schweizerischen und einer bulgarischen Delegation eine Zusatzvereinbarung zum schweizerisch-bulgarischen Clearingabkommen vom 22. November 1941 abgeschlossen worden, zum Zwecke der Anpassung des Warenverkehrs an die heutigen Verhältnisse. Das Clearingabkommen vom 22. November 1941 bleibt weiterhin gültig und ebenso die Technik des Zahlungsverkehrs. Durch die Zusatzvereinbarung wird dagegen ein gegen früher erweiterter Warenaustausch vorgesehen und ermöglicht. Der künftige tatsächliche Umfang der schweizerischen Ausfuhr nach Bulgarien wird nach wie vor sowohl vom Stand unserer Landesversorgung, wie auch von der wertmäßigen Höhe der Einfuhr bulgarischer Waren und damit der zur Verfügung stehenden Mittel für den Transfer abhängig sein. Was die technische Abwicklung der Ausfuhr anbetrifft, so sei auf das Rundschreiben verwiesen, das die Schweizerische Verrechnungsstelle am 19. April in bezug auf die Ausfuhr von Geweben der schweizerischen Zollpos. 447 b/448 nach Bulgarien an die beteiligten Firmen gerichtet hat.

Mit der Aufteilung des von der Behörde für die Ausfuhr von Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll- und Mischgeweben nach Bulgarien vorläufig für das erste Halbjahr 1943 zur Verfügung gestellten Gesamt-Kontingentes sind die Kontingents-Verwaltungsstellen der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Vereins Schweizer Baumwollgarn- und Tücherhändler, St. Gallen, betraut worden.

Schweizerisch-kroatisches Wirtschafts-Abkommen. — Das Abkommen über den schweizerisch-kroatischen Waren- und Zahlungsverkehr vom 10. September 1941 hat sich aus verschiedenen, insbesondere bei Kroatien liegenden Gründen nicht in der vorgesehenen Weise abgewickelt. Es wurden infolgedessen Unterhandlungen eingeleitet, die am 19. März 1943 in Bern zum Abschluß eines neuen Abkommens geführt haben, das am 9. April vom Bundesrat genehmigt wurde und zunächst bis zum 31. März 1944 Geltung hat. Der neue Vertrag ersetzt den-

jenigen vom 10. September 1941, doch haben die bisher geltenden allgemeinen Bestimmungen keine wesentliche Änderung erfahren. Das Abkommen ist in der Nummer 84 des Schweizer Handelsamtsblattes vom 10. April veröffentlicht worden.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Höchstpreise für Wickenmehl. — Die Eidg. Preiskontrolle hat mit Verfügung Nr. 678 A/43, für den Verkauf von Wickenmehl zu industriellen Zwecken Höchstpreise festgesetzt. Gleichzeitig wird eine Preisausgleichskasse für Wickenmehl bei der Preiskontrollstelle errichtet; abgabepflichtig sind sämtliche Müller, die Wickenmehl zu industriellen Zwecken herstellen.

Die betreffenden Verfügungen sind im Schweizer Handelsamtsblatt Nr. 77 vom 2. April veröffentlicht worden.

Höchstpreise für Zellwollgarne nach dem Schappespinnverfahren. — Die Eidg. Preiskontrollstelle hat am 3. Mai 1943 eine Verfügung Nr. 450 B/43 erlassen, die am gleichen Tag in Kraft getreten ist und die frühere Verfügung Nr. 450 A/43 vom 20. Januar 1943 ersetzt. Die neuen Höchstpreise für Zellwollgarne nach dem Schappespinnverfahren bewegen sich für kardierte Ware von Fr. 6.90 bis Fr. 9.10 und für gekämmte Ware von Fr. 10.90 bis Fr. 14.60 je kg; sie sind den früheren Ansätzen gegenüber um ein Geringes ermäßigt worden. Für Zellwollgarn nach dem Schappespinnverfahren aus gekämmter Celtafaser, sowie aus gekämmten Celtafan oder Celan, wird ein Zuschlag von höchstens Fr. 2.65 je kg auf den Preisen für kardierte Garne bewilligt. Werden Garne der Nummern 20/90 gekämmt, statt kardiert geliefert, so kann ein Zuschlag von höchstens Fr. 1.30 je kg berechnet werden. Die Vorschriften gelten für inländische Garne und Zirne. Für die aus dem Ausland eingeführten Zellwollgarne finden die Bestimmungen der Verfügung Nr. 574 A/42 vom 4. Februar 1942 Anwendung.

Auch die Verfügung vom 3. Mai 1943 läßt den großen Preisunterschied zwischen Zellwollgarnen, die nach dem Schappespinnverfahren und solchen, die nach dem Baumwollspinnverfahren hergestellt werden, bestehen, zum Nachteil insbesondere der Seidenweberei, die auf die Beschaffung von nach dem Schappespinnverfahren angefertigten Garne angewiesen ist.

Sektion für Textilien. — Die Sektion für Textilien hat am 10. April 1943 eine Weisung über die im Lohn gesponnenen rationierten Garne erlassen, die am 20. gleichen Monats in Kraft getreten ist.

Sie hat ferner am 14. April 1943 ein Kreisschreiben Nr. 8/1943 betreffend Couponsguthaben der Spinnerei und im Lohn gesponnene rationierte Garne herausgegeben und an alle Firmen, die Garne im Lohn herstellen lassen, am 13. April auch eine „Mitteilung“ gesandt, die sich auf das Couponskonto der Spinnereien bei der Eidg. Textilkontrollstelle und auf die Lohnaufträge in rationierten Garnen bezieht.